Art. 63 Jugend- und Auszubildendenversammlung

[1]Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen. [2]Diese soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. [3]Sie wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet. [4]Der Personalratsvorsitzende oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. [5]Die für die Personalversammlung geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.